

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die dauerhafte Überlassung von Software („AGB-Software“) (Stand 01.10.2024)

I. Geltungsbereich, Abgrenzung

(1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der mse Software GmbH – im Folgenden „mse“ – zur dauerhaften Überlassung von Software („AGB-Software“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich unbefristeten Überlassung von Softwareprogrammen, von Erweiterungen (Extensions/Apps) und von Branchenlösungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil. Sie gelten nicht, soweit in einer Individualvereinbarung zwischen mse und dem Kunden in Textform etwas anderes vereinbart oder in den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers (etwa Microsoft) etwas anderes geregelt ist. Basissoftware im Sinne dieser AGB-Software ist die Standardsoftware eines Herstellers, auf der eine Erweiterung oder eine Branchenlösung aufsetzt (etwa Microsoft Dynamics 365 Business Central, im Folgenden „Business Central“). Erweiterung (Extension/App) ist ein für eine Basissoftware entwickelter, nur zusammen mit ihr lauffähiger Softwarebestandteil. Spezialsoftware ist die Gesamtheit der von mse gelieferten Erweiterungen und Branchenlösungen.

(2) Gegenstand dieser AGB-Software ist ausschließlich die zeitlich unbefristete Überlassung von Software gegen einmaliges Entgelt (Lizenzwerb). Für die zeitlich befristete Überlassung von Software und für cloudbasierte Leistungen gegen wiederkehrendes Entgelt gelten ausschließlich die AGB-Miete (Software as a Service), für die Pflege dauerhaft überlassener Software ergänzend die AGB-Pflege, für begleitende Dienstleistungen die AGB-Dienstleistung. Enthält ein Vertrag sowohl dauerhaft überlassene als auch zeitlich befristet überlassene Bestandteile, so gelten diese AGB-Software nur für die dauerhaft überlassenen Bestandteile.

(3) Für das Verhältnis dieser AGB-Software zu den übrigen Vertragsbestandteilen gilt die Rangfolge nach Ziffer I. (6) der AGB-Allgemein. Für Software, Dienste und sonstige Leistungen Dritter gilt der Vorrang der Hersteller- und Anbieterbedingungen nach Ziffer I. (7) der AGB-Allgemein.

II. Leistungen von mse

(1) mse überlässt dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung beziehungsweise im Vertrag bezeichnete Software im maschinenlesbaren Objektcode. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die Überlassung der Software erfolgt nach Wahl von mse auf einem Datenträger, durch Datenfernübertragung oder durch Bereitstellung beziehungsweise Installation in einer vom Kunden genutzten Systemumgebung (etwa durch Deployment einer Erweiterung in eine Umgebung von Business Central). Ein Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

(2) In der Leistungsbeschreibung ist abschließend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung vor, so bestimmt sich die geschuldete Beschaffenheit nach der Leistungsangabe im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung und ergänzend nach der bei Überlassung aktuellen Produktdokumentation. Öffentliche Äußerungen, Werbung, Roadmaps, Produktvideos, Präsentationen oder Demonstrationen stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar. Ziffer I. (4) der AGB-Allgemein gilt entsprechend.

(3) Die Leistungen von mse im Rahmen der Überlassung der Software beinhalten nicht die Lieferung von neuen Programmversionen, die Installation, die Einrichtung, kundenindividuelle Anpassungen, Datenmigrationen, Schulungen und sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Leistungen. Insbesondere schuldet mse keine Leistungen, die die Verbindung und den Datenaustausch mit anderer Software ermöglichen, auch wenn in der Software von mse Schnittstellen enthalten sind. Solche Leistungen werden gesondert nach den AGB-Dienstleistung vereinbart; die laufende Versorgung mit neuen Programmversionen regeln die AGB-Pflege.

(4) Ein Nachkauf von Lizenzen ist nur möglich, wenn für die bisherigen Lizenzen seit ihrer Überlassung, Aktivierung und Freischaltung lückenlos ein Softwarepflegevertrag zwischen dem Kunden und mse bestand und der Kunde die Softwarepflegevergütung vollständig an mse bezahlt hat, oder wenn die betroffenen Lizenzen zuvor nach Maßgabe von Ziffer II. (5) der AGB-Pflege gegen Nachzahlung der für den pflegefreien Zeitraum entfallenen Pflegevergütung und gegen Zahlung der Wiedereinsetzungsgebühr wieder in die Softwarepflege einbezogen und auf den aktuellen Programmstand gebracht worden sind.

(5) Soweit Software eines Drittherstellers Gegenstand der Überlassung ist, wird mse als Wiederverkäufer tätig. Inhalt, Umfang und Beschaffenheit dieser Software bestimmen sich abschließend nach den Angaben, Leistungsbeschreibungen und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. mse schuldet keine darüber hinausgehenden Eigenschaften und keine Leistungen, die der Hersteller ihr gegenüber nicht erbringt. Der Kunde hält die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers ein und gibt die hierfür erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Hersteller ab.

(6) Erfolgt die Überlassung durch Bereitstellung oder Deployment in eine vom Kunden genutzte Systemumgebung, stellt der Kunde diese Umgebung nebst den

erforderlichen Zugängen und Berechtigungen rechtzeitig bereit. Die Leistung ist mit der Bereitstellung der Software in der Zielumgebung erbracht; für den Übergang der Gefahr gilt Ziffer III. (2) der AGB-Allgemein. Der Betrieb der Zielumgebung ist nicht Gegenstand dieser AGB-Software.

(7) mse ist berechtigt, einzelne Softwareprodukte, Module oder Funktionen abzukündigen. Die Abkündigung wird dem Kunden mit angemessener Frist, in der Regel mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden, in Textform mitgeteilt, es sei denn, die Abkündigung beruht auf einer Entscheidung eines Herstellers oder Vorlieferanten mit kürzerer Vorlaufzeit; in diesem Fall unterrichtet mse den Kunden unverzüglich nach Kenntnis.

(8) Das dem Kunden eingeräumte dauerhafte Nutzungsrecht an bereits überlassener Software bleibt von einer Abkündigung unberührt. Pflege- und Supportleistungen für abgekündigte Produkte enden nach Maßgabe der Ziffer VIII. (5) der AGB-Pflege mit Wirksamwerden der Abkündigung; ein Anspruch auf Fortführung besteht nicht.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Software vorausgesetzte Systemumgebung ergibt sich aus den von mse herausgegebenen Systemvoraussetzungen, die mse in Textform oder durch Angabe der elektronischen Fundstelle zur Verfügung stellt und aktuell hält; im Übrigen gelten die vom Hersteller der Basissoftware veröffentlichten Systemanforderungen. Der Kunde sorgt rechtzeitig und auf eigene Kosten für eine geeignete Systemumgebung und hält sie auf einem von mse unterstützten Stand. Ziffer VI. (4) der AGB-Allgemein bleibt unberührt.

(2) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Software verpflichtet, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Systemumgebung zu testen. Zu diesem Zweck ist der Kunde abweichend von Ziffer IV. (1) bereits vor vollständiger Bezahlung widerruflich berechtigt, die Software in einer Test- oder Sandbox-Umgebung zu nutzen; eine produktive Nutzung ist hiervon nicht umfasst. Für Untersuchung und Rüge gelten die Ziffern VI. (1) und (2) der AGB-Allgemein.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff auf die Software zu verhindern. Der Kunde hat die Originaldatenträger, die Lizenzschlüssel und etwaige Sicherungskopien an einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren und die Zugangsdaten zu Lizenzportalen des Herstellers vertraulich zu behandeln.

(4) Bei Bereitstellung oder Deployment nach Ziffer II. (6) gelten die Ziffern VI. (3) und (4) der AGB-Allgemein; Ziffer III. (2) Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Kunde führt Aufzeichnungen über seinen Lizenzbestand sowie über Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung der Software und bewahrt sie für die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts und zwölf Monate darüber hinaus auf; sie sind Grundlage der Selbstauskunft nach Ziffer V. (6).

(6) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.

IV. Gewährung von Rechten (Lizenz)

(1) Es gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers. Soweit darin nichts anderes geregelt ist, gelten die folgenden Bestimmungen. mse gewährt dem Kunden mit dem Wegfall des Eigentums- und Rechtevorrhalts an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Recht, die Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung nach Maßgabe der Ziffer V. (1) der AGB-Allgemein.

(2) Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Software in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen und im Rahmen der vereinbarten Lizenzmetrik berechtigt. Als Lizenzmetrik können insbesondere benannte Benutzer, gleichzeitige Benutzer, Mandanten, Umgebungen, Gesellschaften, Standorte oder Transaktions- und Belegmengen vereinbart werden. Ist eine Lizenzmetrik nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Metrik, die der jeweilige Hersteller für das eingesetzte Produkt vorsieht; hilfsweise gilt die Zahl der benannten Benutzer.

(3) Besteht die Software aus einer Basissoftware und einer Spezialsoftware im Sinne der Ziffer I. (1), so beinhaltet das Nutzungsrecht für die Basissoftware nicht das Recht zur Nutzung der Spezialsoftware, es sei denn, der Kunde hat die Basissoftware und die Branchenlösung als zusammengefasste Lizenz von mse erworben. Insbesondere beinhalten Lizenzen einer Basissoftware, die nicht von mse erworben wurden, kein Recht zur Nutzung der von mse gelieferten Spezialsoftware. Das Nutzungsrecht an einer Erweiterung setzt für die Dauer der Nutzung eine wirksame und ordnungsgemäß lizenzierte Basissoftware voraus.

(4) Der Kunde darf die lizenzierte Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen, die die von mse hierfür herausgegebenen Systemvoraussetzungen erfüllt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein gleichzeitiges Speichern, Vorrätighalten oder Benutzen von mehr als den vereinbarten Lizenzen ist unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die dauerhafte Überlassung von Software („AGB-Software“) (Stand 01.10.2024)

(5) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software technisch zwingend erforderlich ist, und eine als solche gekennzeichnete Sicherungskopie erstellen; diese darf ausschließlich zu Sicherungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen, auch durch Ausgabe des Programmcodes, dürfen nicht erstellt werden. Von elektronischen Dokumentationen darf nur ein Ausdruck angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Software sowie der Dokumentationen bedarf der Einwilligung von mse in Textform.

(6) Die Weitergabe der Software an einen Dritten (Käufer/Erwerber) bedarf der Einwilligung von mse und des jeweiligen Software-Herstellers in Textform. Nach Zustimmung darf die Weitergabe nur in der Weise erfolgen, dass der Kunde den Originaldatenträger weitergibt, sämtliche von ihm rechtmäßig angefertigten Kopien der Software übergibt oder löscht, seine eigene Nutzung vollständig und dauerhaft einstellt, den Dritten in Textform zur Einhaltung dieser AGB und der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers verpflichtet und mse die entsprechende Erklärung des Dritten in Textform vorlegt.

(7) Die Nutzung der Software durch mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, durch Outsourcing-Dienstleister des Kunden oder durch sonstige Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit mse und ist gesondert zu vergüten. Die Nutzung zur Verarbeitung von Geschäftsvorfällen Dritter, insbesondere im Rahmen von Shared-Service-, Rechenzentrums- oder Dienstleistungsmodellen, ist ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig.

(8) Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation besteht nicht. Eine Quellcodehinterlegung (Escrow) erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung; die Hinterlegungsbedingungen einschließlich der Herausgabefälle werden in dieser Vereinbarung geregelt.

(9) Endet das Nutzungsrecht, insbesondere aufgrund eines wirksamen Rücktritts oder aufgrund eines Rechteentzugs nach Ziffer V. (3) der AGB-Allgemein, hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen, sämtliche Kopien einschließlich installierter Fassungen und Sicherungskopien zu löschen und die Löschung auf Anforderung in Textform zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Kunden bleiben unberührt; für deren Dauer darf die Software ausschließlich zu Archiv- und Auskunftszwecken vorgehalten werden.

V. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Nutzungskontrolle, Übernutzung

(1) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Mängelbeseitigung. mse ermöglicht die Beseitigung von Mängeln nach Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche im Rahmen eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind unzulässig. § 69e UrhG bleibt unberührt; die dabei gewonnenen Informationen dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von mse in der Software und in etwaigen Dokumentationen dürfen nicht entfernt, verändert oder unleserlich gemacht werden. Technische Schutz-, Aktivierungs- oder Lizenzprüfmechanismen dürfen nicht umgangen, außer Kraft gesetzt oder verändert werden.

(4) Die kommerzielle Nutzung der Software für Dritte, insbesondere im Wege des sogenannten „Application Service Providing“ (ASP) oder als „Software as a Service“ (SaaS), sowie die Überlassung der Software an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich, befristet oder unbefristet, insbesondere durch Miete, Pacht oder Leihe – sind nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Software über das hier festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von mehr als den vertraglich vereinbarten Lizenzen, eine Überschreitung der vereinbarten Lizenzmetrik oder eine Nutzung durch nicht berechtigte Dritte, eine vertragswidrige Nutzung der Software (Übernutzung).

(5) Der Kunde hat mse eine Übernutzung unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen und sie entweder zu beenden oder die erforderlichen Lizenzen nachzuerwerben. Für den Zeitraum der Übernutzung schuldet der Kunde eine Nachvergütung; sie bemisst sich bei dauerhaft überlassenen Lizenzen nach dem Preis der für die tatsächliche Nutzung erforderlichen zusätzlichen Lizenzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von mse, linear verteilt auf eine Nutzungsdauer von vier Jahren und bezogen auf die Dauer der Übernutzung. Der Nacherwerb der zusätzlichen Lizenzen lässt die Nachvergütung für den zurückliegenden Zeitraum unberührt. Zeigt der Kunde die Übernutzung schuldhaft nicht an, schuldet er zusätzlich einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100 % dieser Nachvergütung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; mse bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitere Ansprüche von mse, insbesondere auf Unterlassung und auf Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

(6) mse ist berechtigt, vom Kunden für die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dessen Ende eine Selbstauskunft über Art und Umfang der Nutzung zu verlangen, insbesondere durch Beantwortung eines Fragebogens oder durch Vorlage einer Auswertung der Lizenzverwaltung; der Kunde erteilt sie innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung in Textform. Darüber hinaus ist mse berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen zu überprüfen, ohne besonderen Anlass höchstens einmal je Kalenderjahr mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen und bei konkretem Verdacht einer Übernutzung jederzeit mit angemessener Ankündigung. Die Prüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden, unter größtmöglicher Schonung seines Geschäftsbetriebs und – auf Wunsch des Kunden – durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, der mse ausschließlich mitteilt, ob und in welchem Umfang eine Übernutzung vorliegt; die Ziffern XII. und XIII. der AGB-Allgemein sind zu beachten. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden Kosten selbst; übersteigt die festgestellte Übernutzung 5 % der vereinbarten Anzahl von Lizenzen beziehungsweise der vereinbarten Werte der maßgeblichen Lizenzmetrik, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

VI. Mängelhaftung

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist. Ziffer VI. (5) der AGB-Allgemein (Aufwandsersatz bei unberechtigter Rüge) gilt ergänzend.

(2) Für Ansprüche wegen Mängeln an der Software besteht eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Überlassung der Software an den Kunden. Die gesetzliche Verjährungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn mse einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Die Garantie für die Beschaffenheit ist nur in Schriftform wirksam.

(3) mse gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass – nach heutigem Stand der Technik – Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(4) Für Inhalt und Form der Mängelrüge gelten die Ziffern VI. (1) und (2) der AGB-Allgemein. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(5) mse beseitigt ordnungsgemäß gemeldete Mängel durch Nacherfüllung nach eigener Wahl (Nachbesserung oder Nachlieferung); das Wahlrecht liegt bei mse und ist berechtigt, hierzu dem Kunden eine neue Version der Software (etwa Update, Wartungsrelease oder Patch) zu überlassen oder eine zumutbare Auswechslung zu entwickeln. Das Recht von mse, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde mse in Textform eine weitere angemessene Frist (Nachfrist) zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden diese weitere Frist nicht unzumutbar ist und soweit mse die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern und gegebenenfalls, wenn mse ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Kunde hat sodann binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht wegen unwesentlicher Mängel.

(7) mse haftet nicht, wenn ein Mangel nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Installations- oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software wie Veränderungen, Anpassungen oder Verbindung mit anderen Programmen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war und mit den vorgenannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(8) mse haftet nicht für die Richtigkeit der mit der Software verarbeiteten Daten des Kunden oder Dritter und nicht für die hieraus gegebenenfalls resultierenden Mängel.

(9) Kein Mangel liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung darauf beruht, dass der Hersteller der Basissoftware oder eines eingesetzten Fremdprodukts diese geändert, eingeschränkt oder abgekündigt hat, oder dass der Kunde eine vom Hersteller oder von mse nicht mehr unterstützte Version einsetzt. Die Anpassung der Software an geänderte Versionen der Basissoftware ist nicht Gegenstand der Mängelhaftung; sie ist Gegenstand der AGB-Pflege oder einer gesonderten Vereinbarung.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die dauerhafte Überlassung von Software („AGB-Software“)
(Stand 01.10.2024)**

(10) Im Falle eines berechtigten Rücktritts kann mse für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Sie wird linear auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software berechnet, abzüglich eines angemessenen Abschlags für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat.

VII. Geltung der AGB-Allgemein

Die AGB-Allgemein von mse sind neben diesen AGB-Software Vertragsbestandteil und gelten für Verträge über die dauerhafte Überlassung von Software (Lizenzen) vollständig und ergänzend. Für das Rangverhältnis gilt Ziffer I. (3). Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein bleibt unberührt.